

Landkreis Prignitz
Amt Meyenburg
Gemeinde Gerdshagen

BEBAUUNGSPLAN NR. 9 „WINDPARK RAPSHAGEN NORD“

BEGRÜNDUNG

Entwurf
zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

April 2024



GMT-Plan GmbH

Grünstraße 53
D-16928 Pritzwalk

Telefon: +49 (0) 3395 – 7549620
Telefax: +49 (0) 3395 - 7549629

E-Mail: info@gmt-plan.de

1	EINFÜHRUNG	3
1.1	Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes	3
1.2	Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung	4
2	AUSGANGSSITUATION.....	5
2.1	Bebauung und Nutzung	5
2.2	Erschließung	5
2.3	Eigentumsverhältnisse	6
3	PLANUNGSBINDUNGEN	7
3.1	Planungsrechtliche Ausgangssituation	7
3.2	Landesplanung.....	8
3.3	Regionalplanung.....	10
3.4	kommunale Bauleitplanung.....	12
4	PLANUNGSKONZEPT.....	13
4.1	Ziele und Zwecke der Planung	13
4.2	technische Anlagenbeschreibung	14
5	PLANINHALT.....	14
5.1	zeichnerische Festsetzungen	14
5.1.1	Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	14
5.1.2	Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	15
5.1.3	überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 1 BauNVO)	15
5.1.4	Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).....	15
5.1.5	Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	15
5.1.6	Flächen für die Landwirtschaft und Waldflächen (§9 Abs. 1 Nr. 18a und b BauGB)	15
5.1.7	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)	15
5.1.8	Nachrichtliche Übernahmen (§9 Abs. 6 BauGB)	16
5.2	textliche Festsetzungen	16
5.2.1	Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §11 Abs. 2 BauNVO)	16

5.2.2	Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §16 BauNVO)	16
5.2.3	Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs.1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §23 Abs. 3 BauNVO; §9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB i.V.m. §87 Abs. 2 BbgBO)	16
5.2.4	Grünfestsetzungen (§1a Abs. 1 und §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	17
5.2.5	gestalterische Festsetzungen (§9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §87 BbgBO)	17
5.2.6	Hinweise	17
6	UMWELTBERICHT	22
7	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	22
7.1	Umwelt	22
7.2	Immissionsschutz	22
7.2.1	Lärm.....	22
7.2.2	Infraschall.....	22
7.2.3	Schatten	23
7.2.4	Eiswurf.....	23
7.2.5	Lichtreflexionen.....	23
7.2.6	Tages- und Nachtkenzeichnung	23
7.2.7	Brandschutz.....	24
7.3	Land- und Forstwirtschaft	24
7.4	Kosten und Finanzierung	24
8	FLÄCHENBILANZIERUNG	25
9	VERFAHREN	25
10	ANLAGEN	25
10.1	Umweltbericht zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerdshagen sowie zum Bebauungsplan Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“, GMT-Plan GmbH, April 2024.....	25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Lage des Geltungsbereiches (orange) innerhalb der Gemeinde Gerdshagen (rot)	3
Abbildung 2 klassifiziertes Straßennetz aus ATKIS (rot = Bundesautobahnen, -straßen; blau = Landesstraße; grün = Gemeindestraße; magenta = keine Klassifizierung)	5
Abbildung 3 Löschwassereinsatzstellen im Abstandsbereich bis 1.000 Meter bzw. 1.500 Meter um die Geltungsbereichsabgrenzung	6
Abbildung 4 bestehender Freiraumverbund aus dem LEP HR nordwestlich des Geltungsbereiches	10
Abbildung 5 Auszug der Freiraumverbundflächen (grün) der Satzung zum Regionalplan "Freiraum und Windenergie" der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 21.11.2018	11
Abbildung 6 Auszug aus der Planzeichnung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerdshagen	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Flächenbilanzierung zum Bebauungsplan Nr.9 „Windpark Rapshagen Nord“	25
--	----

1 EINFÜHRUNG

1.1 LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANUNGSGBIETES

Der Geltungsbereich zum Bebauungsplan (BP) Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ befindet sich innerhalb des Amtes Meyenburg in der Gemeinde Gerdshagen in den Fluren 2 und 6 der Gemarkung Rapshagen und umfasst eine Fläche von 126,75 ha.

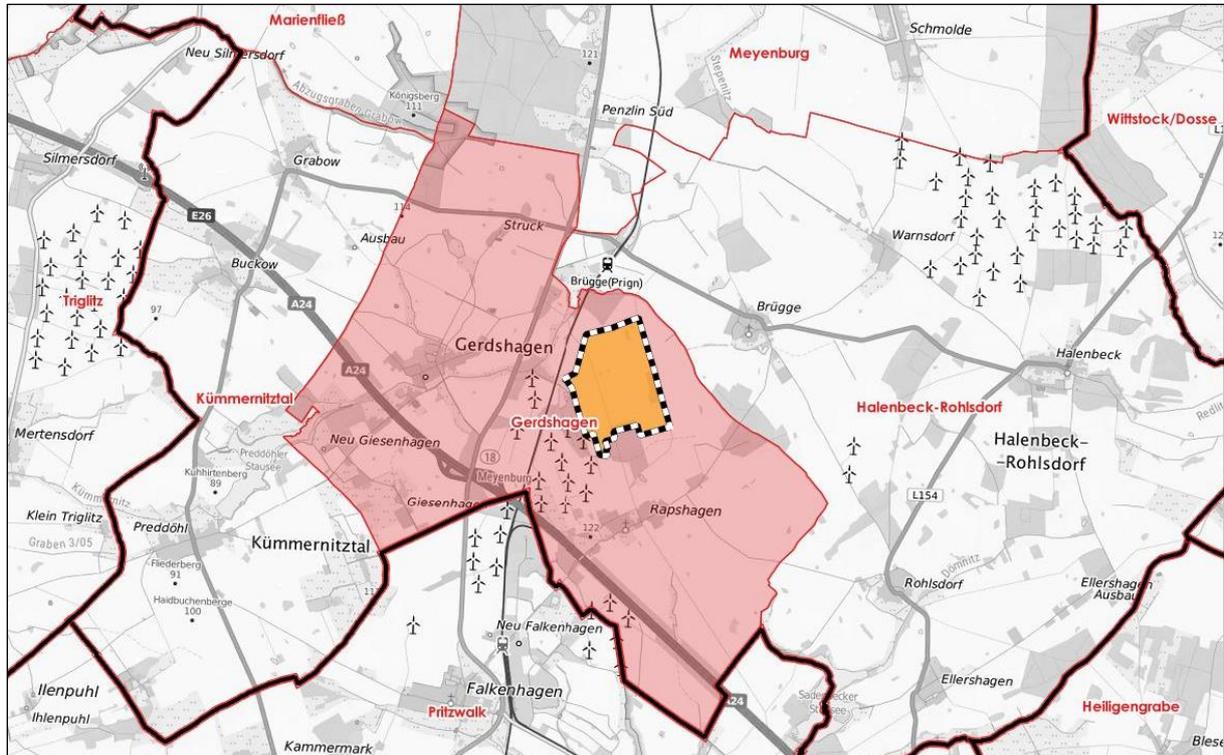


Abbildung 1 Lage des Geltungsbereiches (orange) innerhalb der Gemeinde Gerdshagen (rot)

Die Abgrenzung des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windpark“ leitet sich

östlich und **südlich** aus einem 1.000 Meter Abstand zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) der bewohnten Gemeindeteile Brügge und Rapshagen der Gemeinde Gerdshagen ab,

südwestlich aus dem angrenzenden Windeignungsgebiet mit Bestandsanlagen (gem. ReP „Freiraum und Windenergie“ [2018]) ab,

nordwestlich aus einer in Aufstellung befindlichen Bauleitplanung für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ab sowie

nördlich aus einem 1.000 Meter Abstand zu bestehenden Wohnplätzen in Brügge-Ausbau ab.

Die Abgrenzung des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windpark“ beruht auf derzeit zu berücksichtigenden landesgesetzlichen Vorgaben resultierend aus dem Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz - BbgWEAAbG) vom 20. Mai 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 9]), wonach der Abstand von der Mitte des Mastfußes bis zur nächstgelegenen Gebäudekante eines Wohngebäudes im Sinne des § 1 Abs. 1 BbgWEAAbG nicht weniger als 1.000 Meter betragen darf, da für das Vorhaben sonst keine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB besteht.

1.2 ANLASS UND ERFORDERLICHKEIT DER PLANAUFSTELLUNG

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke einer Gemeinde gemäß den Vorschriften des BauGB vorzubereiten und zu leiten. Durch die Aufstellung von Bauleitplänen kann die städtebauliche Entwicklung im Sinne einer sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Nachhaltigkeit umgesetzt werden. Dabei sollen die unter § 1 Abs. 6 des BauGB aufgeführten Punkte besonders berücksichtigt werden und öffentliche Belange gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen auf Bundes- als auch auf Landesebene zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung haben sich maßgeblich geändert. Anstelle der bisherigen Ausweisung von Eignungsgebieten, welche die Windenergienutzung im übrigen Planungsraum ausgeschlossen haben, sollen künftig Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung für den weiteren Planungsraum ausgewiesen werden. Vor diesem Hintergrund hat die Regionalversammlung auf ihrer Versammlung am 25.01.2023 beschlossen, das laufende Verfahren zum Regionalplan "Windenergienutzung" einzustellen und den gesetzlichen Auftrag mit einem neuen sachlichen Teilplan "Windenergienutzung (2024)" umzusetzen.

Daneben strebt die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel bis 2024 an, die Genehmigungsfähigkeit des ReP „Freiraum und Windenergie“ in einem außergerichtlichen Einigungsverfahren herzustellen, um im Fall eines nicht rechtzeitig vorliegenden Satzungsbeschlusses zum sachlichen Teilplan „Windenergienutzung (2024)“ trotzdem eine anwendbare Planungsgrundlage zu haben.

Zur Erreichung der landespolitisch formulierten Ziele zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien, möchte die Gemeinde Gerdshagen einen Beitrag leisten und darüber hinaus den künftigen Zubau von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet steuern.

Die Firma KWE New Energy GmbH (nachfolgend Vorhabenträgerin) aus Bad Doberan beabsichtigt die Errichtung von bis zu 9 Windenergieanlagen nordöstlich angrenzend zu bereits bestehenden Windenergieanlagen des WEG Nr. 8 (Entwurf v. 08.06.2021) der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel.

Die Flächeninanspruchnahme des Vorhabens beschränkt sich ausschließlich auf Landwirtschaftsflächen, deren Umnutzung gem. § 1a Abs. 2 BauGB auf ein notwendiges Maß zu beschränken ist. Um die sich daraus ergebenden Planungsanforderungen der ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a BauGB in der Planung angemessen zu berücksichtigen, soll auf den künftigen, nicht von WEA beanspruchten, SO-Flächen weiterhin eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung zulässig sein. Damit werden lediglich geringe Teilflächen des Geltungsbereiches der Landwirtschaft dauerhaft entzogen. Die übrigen Flächenanteile im Geltungsbereich stehen weiterhin als Landwirtschaftsflächen zur Verfügung. In den Waldflächen im Sonstigen Sondergebiet ist, durch die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sowie textliche Festsetzung, die Errichtung baulicher Anlagen sowie von Nebenanlagen grundsätzlich unzulässig, womit Auswirkungen bei Realisierung des Plans bereits vorab weitestgehend ausgeschlossen werden sollen.

Die Gemeinde Gerdshagen unterstützt das geplante Vorhaben und möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Windpark Rapschagen Nord“ das Vorhaben bauleitplanerisch begleiten. Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerdshagen im Parallelverfahren.

2 AUSGANGSSITUATION

2.1 BEBAUUNG UND NUTZUNG

Die vom Vorhaben beanspruchten Flächen, sind bisher unbebaut und gehören gem. § 35 BauGB zum Außenbereich. Die Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches ist durch Landwirtschaft charakterisiert. Es bestehen kleinere Waldflächen innerhalb sowie angrenzend zum Geltungsbereich.

Die nächstgelegenen Wohngebäude von Siedlungsflächen befinden sich im Abstand von mindestens

- 1.000 m nördlich in Brügge-Ausbau,
- 1.130 m westlich in Gerdshagen,
- 1.020 m östlich in Brügge sowie
- 1.000 m südlich in Rapshagen.

2.2 ERSCHLIEBUNG

Eine verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist durch bestehende öffentliche Verkehrsflächen als Gemeindeweg, der von der Bundesstraße B 103 in die Ortslage Rapshagen führt, gesichert.



Abbildung 2 klassifiziertes Straßennetz aus ATKIS (rot = Bundesautobahnen, -straßen; blau = Landesstraße; grün = Gemeindefahrstraße; magenta = keine Klassifizierung)

Gemäß gängiger Rechtsprechung ist eine ausreichende Erschließung im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB darüber hinaus nur bei genügender Löschwasserverfügbarkeit gesichert.

Unter Anwendung des Arbeitsblattes DVGW 405, ist bei Löschwasserbedarf zunächst zu prüfen, inwieweit das benötigte Löschwasser aus offenen Gewässern, Brunnen, Behältern oder dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden kann, wobei Entnahmemöglichkeiten außerhalb des Trinkwasserrohrnetzes eine besondere Bedeutung zukommt.

Die nächstgelegenen Löschwasserentnahmestellen außerhalb des Trinkwasserrohrnetzes im Abstandsbereich bis 1.000 Meter befinden sich südlich der Vorhabenfläche, im Bereich der Ortslage Rapshagen. Hier bestehen zwei Löschwasserentnahmestellen in Form von Saugstellen für Löschfahrzeuge. Des Weiteren befindet sich im Abstandsbereich bis 1.000 Meter nördlich des Geltungsbereiches im Gemeindeteil Brügge-Ausbau ein Löschwasserbehälter mit 15 m³ Fassungsvermögen.

Die nächstgelegenen Trinkwasserentnahmestellen innerhalb des Trinkwasserrohrnetzes im Abstandsbereich bis 1.000 Meter befinden sich in Rapshagen als zwei Unterflurhydranten mit DN80.

Im Abstandsbereich bis 1.500 Meter bestehen darüber hinaus zahlreiche weitere Möglichkeiten zur Löschwasserentnahme in den Ortslagen Brügge und Gerdshagen, womit festgestellt werden kann, dass die Löschwasserversorgung nach derzeitigem Kenntnisstand ausreichend ist.

Die für die abschließende Beurteilung der Löschwasserversorgung zuständigen Behörden sowie sonstigen Träger werden am Verfahren beteiligt und die vorgetragenen Hinweise zum Brandschutz in den BP Nr. 9 „Windpark Rapschagen Nord“ übernommen.

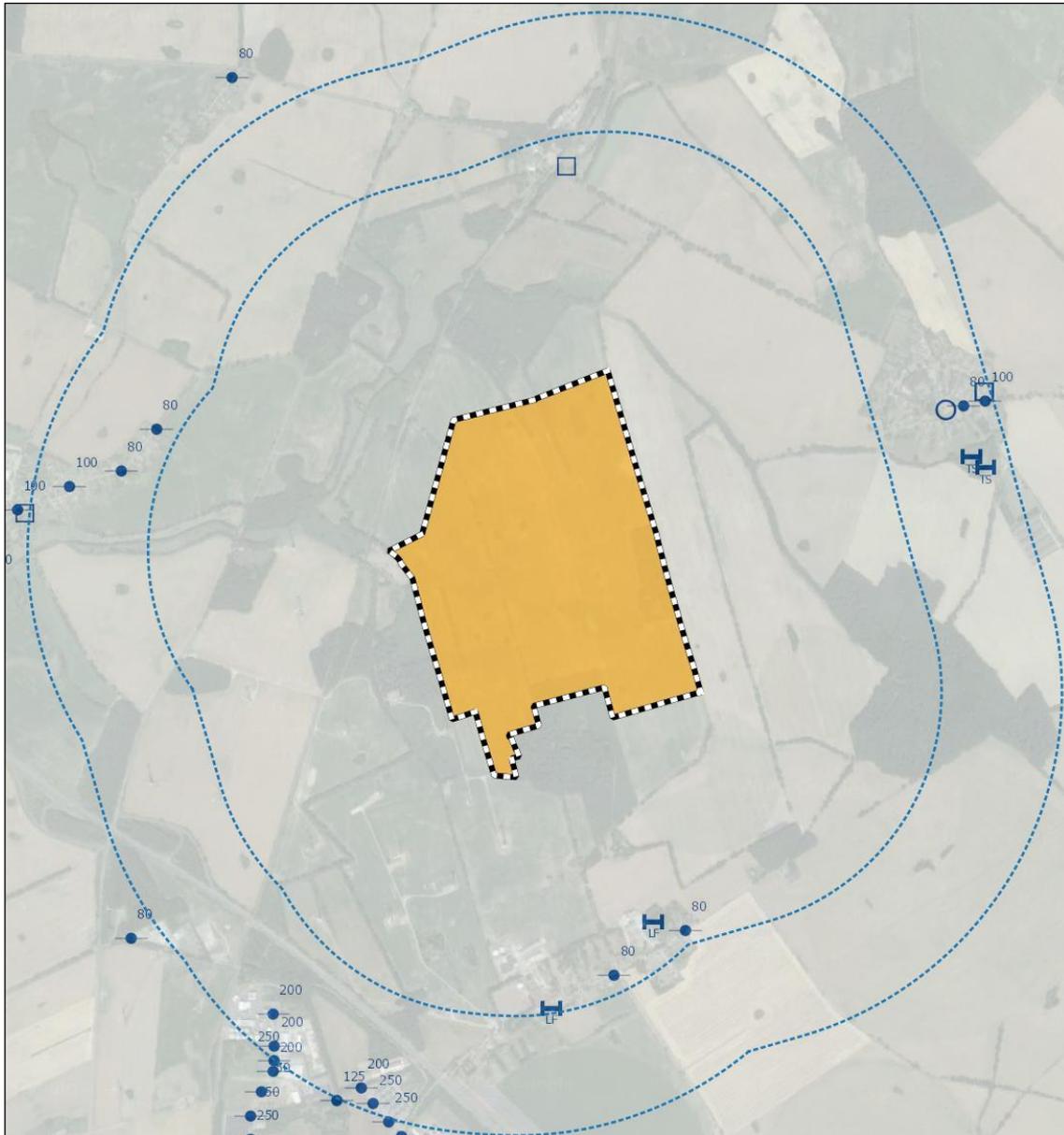


Abbildung 3 Löschwasserentnahmestellen im Abstandsbereich bis 1.000 Meter bzw. 1.500 Meter um die Geltungsbereichsabgrenzung

2.3 EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Die Grundstücke, die von der Standortplanung der Windenergieanlagen, der Nebenanlagen und Zufahrten betroffen sind, befinden sich überwiegend in Privateigentum. Die Nutzungsrechte sind über privatrechtliche beziehungsweise öffentlich-rechtliche Verträge und die Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern.

3 PLANUNGSBINDUNGEN

3.1 PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION

Da Windparks bereits aufgrund ihres besonderen Flächenbedarfs und ihrer Auswirkungen auf das Umfeld in aller Regel auf Außenbereichsflächen angewiesen sind, räumt das BauGB ihnen in § 35 Abs. 1 Nr. 5 eine Privilegierung ein, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Errichtung auch ohne Aufstellung eines Bebauungsplans ermöglicht.

Windenergieanlagen waren bisher im Außenbereich als selbständige Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig, wenn ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstanden und eine ausreichende Erschließung gesichert war.

Mit dem neuen Brandenburgischen Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) hat der Landesgesetzgeber diese Privilegierung auf Grundlage einer entsprechenden bundesgesetzlichen Ermächtigung in § 249 BauGB auf Anlagen beschränkt, die einen Mindestabstand von 1.000 Metern zur – im Einzelnen bestimmten – Wohnbebauung einhalten.

Nach bisheriger Rechtslage war es auf Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB möglich, die privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen durch Ziele der Raumordnung oder durch Darstellungen in einem Flächennutzungsplan auf bestimmte Bereiche zu konzentrieren und im übrigen Planungsraum grundsätzlich auszuschließen (sog. Konzentrationszonenplanung). Im Land Brandenburg erfolgte eine entsprechende Steuerung der Windenergie über Ziele der Raumordnung, namentlich durch Ausweisung von „Eignungsgebieten für Windenergienutzung“ in von den Regionalen Planungsgemeinschaften aufgestellten Regionalplänen.

Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 1. Februar 2022 (BGBl. I S. 1353) (sog. Wind-an-Land-Gesetz), das am 1. Februar 2023 in Kraft trat, hat der Bundesgesetzgeber den rechtlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie grundlegend geändert. So werden den Ländern mit dem darin enthaltenen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) erstmals verbindliche Flächenziele für die planerische Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben (sog. Flächenbeitragswerte), die landesseitig auf die regionale oder kommunale Ebene heruntergebrochen werden können. Für das Land Brandenburg wird in der Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG ein Flächenbeitragswert von 1,8 %¹ für 2027 bzw. 2,2 % für 2032 vorgegeben. Nach aktuellem Kenntnisstand dürfen bei der Ermittlung der Flächenbeitragswerte, solche Gebiete nicht berücksichtigt werden, für die Höhenbeschränkungen bezüglich der zulässigen Gesamtanlagenhöhe festgelegt sind, weshalb die Gemeinde auf Festsetzungen zur zulässigen baulichen Höhe der Anlagen verzichtet, als Beitrag zur Erreichung der mit dem WindBG verbundenen Flächenziele.

Dies wird durch ein komplexes Regelungskonstrukt zur Bestimmung der Rechtsfolgen einer Zielerreichung bzw. Zielverfehlung flankiert. Dazu gehören neben einer Regelung zur „Entprivilegierung“ der Windenergie außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete im Fall der (festgestellten) Zielerreichung u.a. auch Bestimmungen zum Fortbestand landesrechtlicher Abstandsregelungen. Überdies entfällt – vorbehaltlich einer Übergangsbestimmung für bis zum 1. Februar 2024 wirksam werdende Pläne – mit Inkrafttreten des Gesetzes die auf Ebene der Regionalplanung und kommunalen Flächennutzungsplanung bisher bestehende Möglichkeit einer Konzentrationszonenplanung mit außergebietlicher Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2027 verlieren auch von der Übergangsbestimmung erfasste Bestandspläne ihre zunächst fortgeltende außergebietliche Ausschlusswirkung.

Dies hat auch Auswirkungen auf die regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung im Land Brandenburg, die von der danach nicht mehr möglichen Ausschlussplanung mit Eignungsgebieten zu einer Angebotsplanung mit Vorranggebieten umgestellt wird. Bei solchen Vorranggebieten handelt es sich um Gebiete, die für die Windenergienutzung vorgesehen sind, wobei mit der vorrangigen Nutzung nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen werden (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ROG). Derartigen Festlegungen kommt eine ausschließlich innergebietliche Wirkung zu, ohne dass hiermit – wie bei den

¹ Anteil der Landesfläche in Prozent

vormaligen Eignungsgebieten – eine Aussage zur außergebietlichen Unzulässigkeit von Vorhaben verbunden wäre (keine außergebietliche Ausschlusswirkung).

Anders als bei der bisherigen regionalplanerisch abschließenden Steuerung der Windenergienutzung durch Festlegung von Eignungsgebieten sind die Gemeinden aufgrund der Festlegung von Vorranggebieten nicht mehr von vornherein daran gehindert, auch außerhalb entsprechender Gebiete mittels eigener Planung Flächen für die Windenergie auszuweisen. Mithin kommt den Vorranggebieten keine außergebietliche Ausschlusswirkung zu, wie sie bei den bisherigen Eignungsgebieten gegeben war. Auch außergebietliche Darstellungen bzw. Festsetzungen müssen jedoch die Ziele der Raumordnung beachten sowie deren Grundsätze und Erfordernisse berücksichtigen, so dass entsprechende Planungen aus raumordnungsrechtlichen Gründen scheitern können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für die betreffenden Flächen in Regionalplänen andere, mit der Windenergie unvereinbare, Nutzungen zielförmig vorgesehen sind.

Durch die Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen entsteht für die Gemeinden keine Verpflichtung zur Darstellung oder Festsetzung der ausgewiesenen Windenergiegebiete im Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplan. Um die Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben der Windenergie zu erleichtern, sollten die Vorranggebiete jedoch nachrichtlich in den Flächennutzungsplan bzw. als Hinweis in Bebauungspläne übernommen werden.

Nachfolgend werden die derzeit beachtlichen übergeordneten Raumordnungsziele mit Blick auf die angestrebte Planung betrachtet.

3.2 LANDESPLANUNG

Mit Schreiben vom 24.01.2023 wurde eine landesplanerische Anfrage gem. Art. 12 Landesplanungsvertrag an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) Berlin-Brandenburg, zum geplanten Vorhaben, gestellt.

Daraufhin hat die GL Berlin-Brandenburg mit Schreiben vom 23.02.2023 mitgeteilt, dass zu der angezeigten Planungsabsicht derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen ist. Darüber hinaus wurde in dem Schreiben mitgeteilt, dass der LEP HR für den Geltungsbereich keine flächenbezogenen Festlegungen in der Festlegungskarte enthält und textliche Festlegungen des LEP HR dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegenstehen.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)
- Sachlicher Teilregionalplan „Freiraum und Windenergie, Abschnitt Freiraum“ (ReP FW) der RPG Prignitz-Oberhavel, 2. Entwurf mit Satzungsbeschluss vom 21.11.2018

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen, weshalb im Folgenden eine vertiefende Auseinandersetzung hierzu erfolgt.

Das **Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)** bildet den übergeordneten Rahmen der gemeinsamen Landesplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Im LEPro 2007 sind die polyzentrale und nachhaltige Entwicklung der Hauptstadtregion verankert. Das LEPro 2007 enthält raumordnerische Grundsätze zur zentralörtlichen Gliederung, zu einer nachhaltigen Siedlungs-, Freiraum- und Verkehrsentwicklung und zur Entwicklung der Kulturlandschaft.

Der **Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)** konkretisiert als überörtliche und zusammenfassende Planung die Grundsätze der Raumordnung des Landesentwicklungsprogramms 2007 (LEPro 2007) und definiert den raumordnerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung in der Hauptstadtregion.

Von der Planung zu berücksichtigende landesplanerische Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergeben sich aus:

§ 4 Abs. 2 LEPro 2007 (Kulturlandschaft)

„Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.“

Dem vorgenannten Grundsatz der Raumordnung zur Entwicklung von Kulturlandschaften, steht die Bauleitplanung zum BP Nr. 9 „Windpark Rapsnagen Nord“ nicht entgegen, da hiermit die Nutzung regenerativer Energien im ländlichen Raum als Weiterentwicklung der Kulturlandschaft unterstützt wird.

§ 6 Abs. 1 und 2 LEPro 2007 (Freiraumentwicklung)

- (1) Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.
- (2) Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt eine Bestandsaufnahme und Eingriffsbewertung durch das geplante Vorhaben für die Naturgüter. Werden in diesem Zusammenhang unvermeidbare Eingriffe festgestellt, sind hierfür geeignete Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten, sodass keine negativen Auswirkungen bei Umsetzung der Planung in den Naturgütern verbleiben.

Die Planung von Windenergieanlagen bildet grundsätzlich einen positiven Beitrag zum Klimaschutz.

Um Zerschneidungswirkungen bisher unzerschnittener großräumiger Freiräume zu vermeiden, erfolgt die Planung in einem Gebiet mit hoher Vorbelastung durch Windenergieanlagen, Infrastrukturkorridoren sowie Gewerbeflächen.

G 6.1 LEP HR (Freiraumentwicklung)

- (1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

Die vorliegende Planung berücksichtigt den vorstehenden raumordnerischen Grundsatz hinsichtlich der Freirauminanspruchnahme und Neuzerschneidung, da sie in unmittelbarem Umfeld bereits bestehender raumbedeutsamer Flächeninanspruchnahmen sowie bestehenden, den Freiraum zerschneidender, Infrastrukturkorridore realisiert werden soll.

- (2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.

Die nicht unmittelbar für Windenergieanlagen beanspruchten Flächen im Geltungsbereich sollen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, womit der raumordnerische Grundsatz im Rahmen der Abwägung durch die Planung angemessen berücksichtigt ist.

Z 6.2 LEP HR Freiraumverbund

- (1) Der Freiraumverbund ist räumlich (1) und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.

Die beabsichtigte Planung steht nicht im Widerspruch zum übergeordneten Raumordnungsziel zur Sicherung des bestehenden Freiraumverbunds, wie aus nachstehender Abbildung entnommen werden kann.

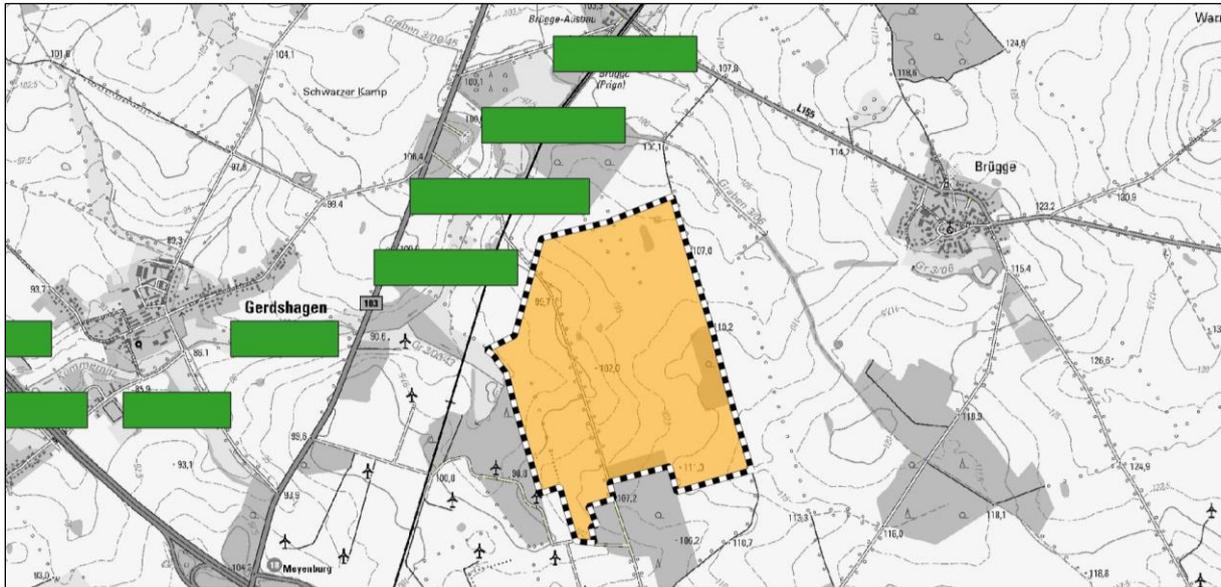


Abbildung 4 bestehender Freiraumverbund aus dem LEP HR nordwestlich des Geltungsbereiches

Abschließend kann festgestellt werden, dass die beabsichtigte Planung den zu berücksichtigenden Grundsätzen und Zielen der Landesplanung nicht entgegensteht.

3.3 REGIONALPLANUNG

Regionalpläne sind Raumordnungspläne für Teilräume Brandenburgs. Sie sind aus dem Landesentwicklungsplan/-programm (LEPro, LEP HR) zu entwickeln und konkretisieren die Vorgaben der Landesplanung. Darüber hinaus sollen die Regionalpläne einen eigenen Gestaltungsraum erfüllen. Als zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Pläne koordinieren sie die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum, in dem sie bestimmten Nutzungen Vorrang einräumen, ihnen ein besonderes Gewicht verleihen oder sie ausschließen. Zu diesem Zweck werden zeichnerische und textliche Festlegungen getroffen, die von anderen öffentlichen Stellen bei Planungen oder Genehmigungen zu berücksichtigen oder zu beachten sind.

Bisher durften Windenergieanlagen nach dem Prinzip der „Ausschlussplanung“ ausschließlich innerhalb von so genannten Eignungsgebieten geplant und gebaut werden. Das Flächenangebot für die Windenergienutzung wurde entsprechend durch die Regionalplanung begrenzt. Die Eignungsgebiete wurden über die fünf Regionalen Planungsgemeinschaften in Regionalplänen festgelegt.

Mit dem neuen „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ vom 20. Juli 2022 hat der Bund einen neuen Rechtsrahmen geschaffen. Damit entfällt am 1. Februar 2023 die Rechtsgrundlage, um die Windenergienutzung durch eine „Ausschlussplanung“ einzuschränken. Das gilt für die Regionalplanung in den Ländern wie für die Flächennutzungsplanung in den Kommunen gleichermaßen.

Aus diesem Grund wurde die bisherige Richtlinie für die fünf Regionalen Planungsgemeinschaften in Brandenburg geändert. Künftig werden diese nach dem Prinzip einer „Angebotsplanung“ in ihren Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung festlegen. Eignungsgebiete entfallen auf Grund des neuen Bundesrechts.

Vor diesem Hintergrund hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel auf ihrer Sitzung am 25.01.2023 beschlossen, das laufende Verfahren zum Regionalplan "Windenergienutzung" einzustellen und den gesetzlichen Auftrag mit einem neuen sachlichen Teilplan "Windenergienutzung (2024)" umzusetzen. Zeitgleich strebt die Regionale Planungsgemeinschaft eine Genehmigungsfähigkeit des ReP „Freiraum und Windenergie“ (2018) in einem außergerichtlichen Einigungsverfahren an.

In der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel mit Schreiben vom 10.07.2023 bezüglich der Planungsabsicht mitgeteilt, dass die beabsichtigte Bauleitplanung mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel nicht vereinbar ist.

Als Begründung hierfür verweist die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel auf den ReP FW Satzung vom 21.11.2018, welcher in diesem Zusammenhang die Festlegung trifft, dass die Planung bzw. Errichtung von raumbedeutsamen WEA außerhalb von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung ausgeschlossen ist (vgl. Teil II, Z 3.1 ReP FW).

Die Gemeinde stellt zunächst fest, dass die Satzung des ReP FW vom 21.11.2018 lediglich teilweise genehmigt wurde. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung und eine Bekanntmachung liegt bisher nicht vor, womit eine Beachtungspflicht gem. § 4 ROG entfällt und die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft lediglich als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der gemeindlichen Abwägung zu berücksichtigen sind.

Des Weiteren stellt die Gemeinde fest, dass die Beurteilung der Planungsabsicht durch die Regionale Planungsgemeinschaft zudem im Widerspruch zur Beurteilung der Planungsabsicht durch die Gemeinsame Landesplanung vom 23.02.2023 sowie 12.07.2023 steht, bei der kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung festgestellt wurde.

Der im Entwurf befindliche Regionalplan "Windenergienutzung (2024)" wird Vorranggebiete ausweisen. In den Erläuterungen zum Scoping des Regionalplan 2024 heißt es:

"Städte und Gemeinden können außerhalb der Vorranggebiete zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung ausweisen. Auch dort sind Windenergieanlagen weiterhin privilegiert zulässig."

Vor dem Hintergrund der in Aufstellung befindlichen regionalplanerischen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, geht die Gemeinde Gerdshagen von einer künftigen Vereinbarkeit der Planung mit den regionalplanerischen Raumordnungszielen und -grundsätzen aus.

Die Festlegungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu Freiraumverbundflächen sowie historisch bedeutsamen Kulturlandschaft, werden von der Planung, als übergeordnete Grundsätze und Ziele der Raumordnung, berücksichtigt. Wie in nachstehender Abbildung nachvollzogen werden kann, überlagert der Geltungsbereich keine von der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel festgelegten Flächen des Freiraumverbunds sowie der historisch bedeutsamen Kulturlandschaften.

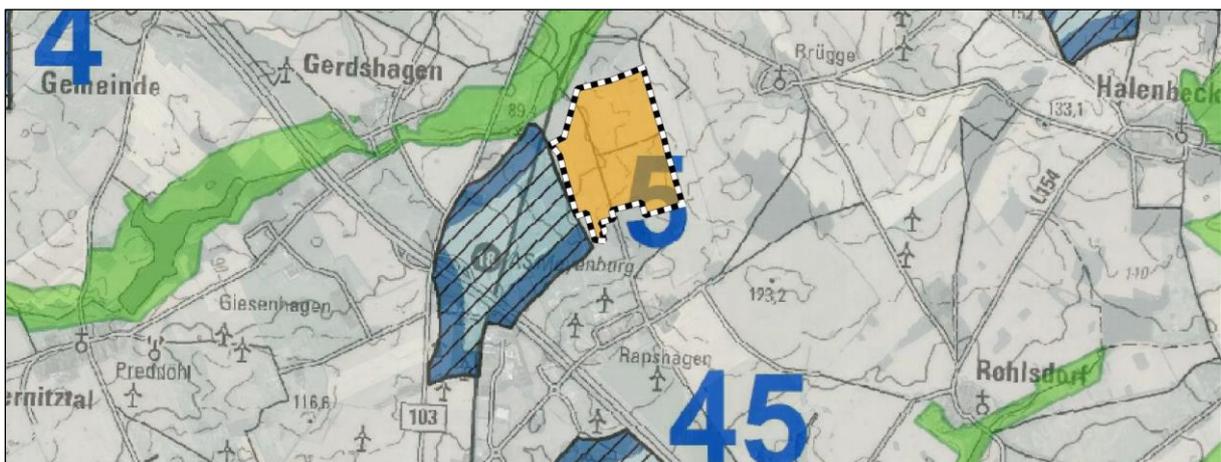


Abbildung 5 Auszug der Freiraumverbundflächen (grün) der Satzung zum Regionalplan "Freiraum und Windenergie" der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 21.11.2018

Die Gemeinde Gerdshagen hat sich in der weiterführenden Planung dazu entschlossen, auf die bisher festgelegten Bauhöhenbeschränkungen für WEA im Sonstigen Sondergebiet zu verzichten, um einen substantziellen Beitrag zur Erreichung der für die Planungsregion Prignitz-Oberhavel festgelegten Flächenbeitragswerte zu leisten und eine künftige Anrechnung für die Regionale Planungsgemeinschaft zu ermöglichen.

Insgesamt geht die Gemeinde davon aus, dass die angestrebte Planung den künftigen regionalplanerischen Grundsätzen und Zielen nicht entgegensteht.

3.4 KOMMUNALE BAULEITPLANUNG

Nach § 1 Abs. 1 BauGB ist es Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Als grundlegende Planungsinstrumente stehen der Gemeinde hierfür i.d.R. Flächennutzungs- und Bebauungspläne zur Verfügung.

Da Windparks bereits aufgrund ihres besonderen Flächenbedarfs und ihrer absehbaren Auswirkungen auf das Umfeld in aller Regel auf Außenbereichsflächen angewiesen sind, räumt das BauGB ihnen bisher in § 35 Abs. 1 Nr. 5 eine Privilegierung ein, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Errichtung auch ohne Aufstellung eines Bebauungsplans ermöglicht.

Windenergieanlagen sind bisher im Außenbereich als selbständige Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig gewesen, wenn ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstanden und eine ausreichende Erschließung gesichert war.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans für Windenergieanlagen wird – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Privilegierung im Außenbereich – lediglich in besonders gelagerten Einzelfällen erforderlich sein, wenn z.B., wie in vorliegendem Fall, die Abgrenzung eines im Regionalplan festgelegten Gebiets wegen des Vorliegens besonderer örtlicher Umstände, die nicht Gegenstand der Abwägung des Regionalplans waren, (geringfügig) modifiziert bzw. räumlich konkretisiert werden soll.

Als bestehende und im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ zu berücksichtigende kommunale Bauleitplanung, verfügt die Gemeinde Gerdshagen über die derzeit rechtswirksame 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gerdshagen. Die Flächen des Geltungsbereichs des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ werden in der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in entsprechenden Anteilen als

- Flächen für die Landwirtschaft,
- Wald sowie als
- Vorrangfläche für Windkraftanlagen dargestellt.

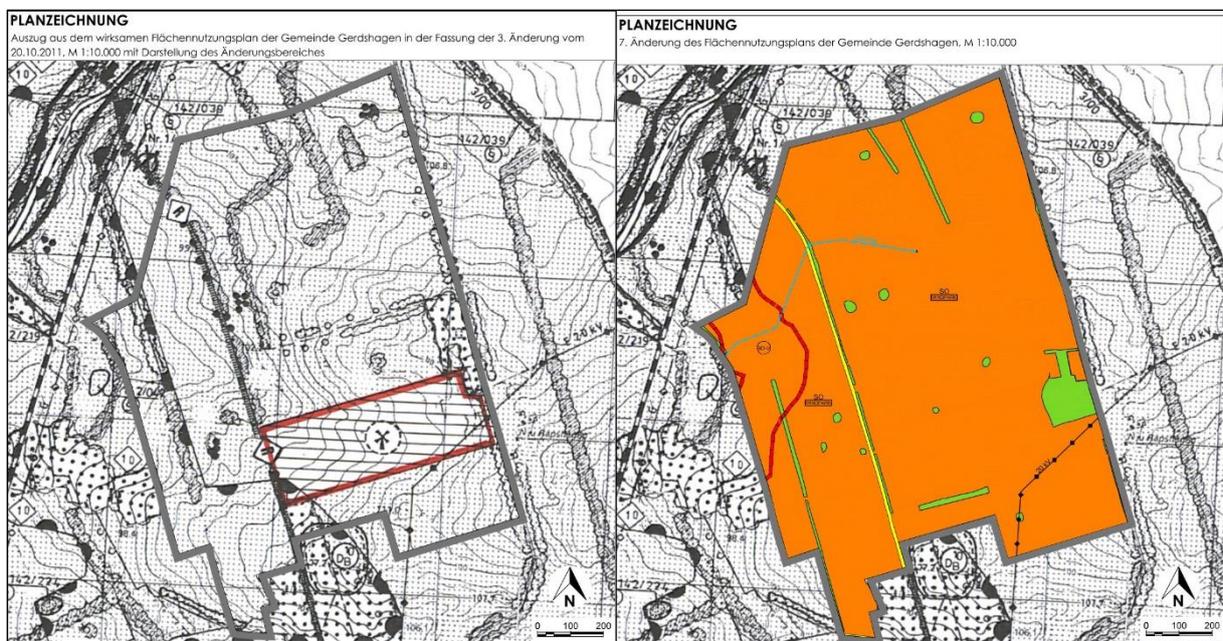


Abbildung 6 Auszug aus der Planzeichnung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerdshagen

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, für den in Aufstellung befindlichen BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“, beabsichtigt die Gemeinde Gerdshagen das Vorhaben bauleitplanerisch durch die Änderung des derzeit rechtswirksamen FNP zu begleiten, mit dem

Ziel die Vorhabenfläche als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ darzustellen.

Die Gemeindevertreter haben hierzu auf der Gemeindevertreterversammlung am 24.11.2022, mit Beschluss Nr.: 17/2022, die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerdshagen zur Errichtung des Windparks Rapshagen Nord gefasst.

Gem. den Beschlüssen 17/2022 und 18/2022 sollen die Bauleitplanungen zum BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ sowie zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerdshagen im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden.

4 PLANUNGSKONZEPT

4.1 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Aufgrund der jüngeren zurückliegenden energiepolitischen Entwicklungen und zur Erreichung der Klimaschutzziele, hat die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland mit dem „Osterpaket“ vom 06. April 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten verabschiedet und damit auch neue und höhere Ausbauziele festgelegt. Zudem wurde den erneuerbaren Energien mit der Novellierung grundsätzlich ein gesetzlicher Vorrang zugesprochen. Mit dem „Wind-an-Land-Gesetz“ sowie Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz will die Bundesregierung den Ausbau der Windenergie an Land deutlich schneller voranbringen.

Da die Gemeinde Gerdshagen einen Beitrag zur energiepolitischen Novellierung leisten möchte und darüber hinaus weiterhin planerischen Einfluss auf die Standorte künftiger Windenergieanlagen in ihrem Gebiet nehmen will, ist ein Erfordernis für eine planungsrechtliche Steuerung auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung gegeben.

Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund des sich zurzeit in der Neuaufstellung befindlichen Regionalplans „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Raumordnungsprogramms für den Landkreis Prignitz und der mit dem 01. Februar 2023 entfallenden gesetzlichen Grundlage einer Ausschlusswirkung außerhalb von Eignungsgebieten. In diesem Zusammenhang verzichtet die Gemeinde in der Planung auf Festsetzungen bezüglich maximal zulässiger Gesamtanlagenhöhen, um eine künftige Anrechnung der Flächenkulisse bei der Ermittlung der Flächenbeitragswerte zu ermöglichen und somit auch einen Beitrag zur Erreichung der festgelegten Zielwerte, um eine andernfalls drohende Privilegierung von WEA im Außenbereich zu verhindern, weil damit jegliche Steuerungsmöglichkeit der Planung künftiger WEA im Gemeindegebiet entfallen würde.

Mit der Aufstellung bzw. Änderung der kommunalen Bauleitplanungen sollen in der Gemeinde Gerdshagen geeignete Standorte für die Windenergienutzung als Sonstiges Sondergebiet „Windpark“ dargestellt werden, mit gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windkraftanlagen im übrigen Gebiet der Gemeinde. Damit soll zum einen der Nutzung regenerativer Energien in substantieller Weise Raum gegeben werden, zum anderen aber auch u.a. die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie die Belange der Siedlungsnutzungen ausreichend berücksichtigt werden.

Hierzu sollen die Flächen im Geltungsbereich künftig als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ festgesetzt werden.

Da die Windenergienutzung nur eine geringe, punktuelle Flächeninanspruchnahmen im Geltungsbereich nach sich zieht, soll auf den übrigen Flächen, die nicht für die Windenergienutzung beansprucht werden, weiterhin eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung zulässig sein, um die Anforderungen, die sich aus den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 BauGB ergeben, im Rahmen der gemeindlichen Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Um die Belange des Natur- and Landschaftsschutzes im Bauleitplanverfahren angemessen zu berücksichtigen sowie unter Anwendung des grundsätzlichen Vermeidungsgebotes von erheblichen Beeinträchtigungen nach § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), werden die im Geltungsbereich bestehenden Gehölze als Grünflächen i.V.m. mit einer Erhaltungsbindung

festgesetzt.

Zusätzlich wird mit den Hinweisen zum Gehölzschutz festgelegt, dass alle bestehenden Gehölze vor Eingriffen zu schützen sind und der Baumschutzverordnung des Landkreises Prignitz unterliegen. Für unvermeidbare Eingriffe in Gehölze ist ein Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz zustellen.

Die Gemeinde möchte mit den beabsichtigten Festsetzungen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung substanziellen Raum für die Windenergienutzung zur Verfügung stellen und die zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt, die sich in diesem Zusammenhang aus der Vorhabenrealisierung ergeben, so gering wie möglich halten.

4.2 TECHNISCHE ANLAGENBESCHREIBUNG

Mit Aufstellung des BP Nr. 9 „Windpark Rappshagen Nord“ soll die Errichtung von maximal neun Windenergieanlagen der 6-MW-Klasse ermöglicht werden. Dabei handelt es sich um Anlagen mit Dreiblattrotoren, deren Nabe auf einem Stahlbetonhybridturm befestigt wird. Der Stahlbetonhybridturm ist seinerseits auf einem entsprechend dimensionierten Stahlbetonfundament verankert. Die Dimensionierung aktueller WEA der 6-MW-Klasse kann einen Rotordurchmesser von bis zu 170 Meter sowie eine Gesamtanlagenhöhe bis 270 Meter erreichen.

Für die Errichtung, den Betrieb und die Wartung einer WEA werden dauerhafte vollversiegelte Fundamentflächen sowie teilversiegelte Kranstellflächen benötigt. Darüber hinaus sind während der Bauphase temporäre teilversiegelte Bauflächen erforderlich, die nach Errichtung der WEA wieder in ihren Ausgangszustand versetzt werden.

Um den Anforderungen der TA-Lärm sowie der Schattenwurfleitlinie hinsichtlich der Einhaltung von definierten Grenzwerten gerecht zu werden, kann es ggf. erforderlich sein, für einzelne WEA konkrete Abschaltzeiten zur Geräuschreduzierung festzulegen bzw. Schattenabschaltmodule zu implementieren, um schädliche Umweltauswirkungen auf schutzbedürftige Räume zu vermeiden.

Windenergieanlagen sind aus Gründen der Flugsicherheit zu kennzeichnen. Umfang und Art der Kennzeichnung ergeben sich aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV-Kennzeichnung). Danach wird die Nachtbefeuerung nur aktiviert, wenn sich ein Flugzeug den WEA nähert. Die durch die Nachtkennzeichnung hervorgerufene Belästigungswirkung wird so auf ein Mindestmaß reduziert. Seit 2021 ist eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung für Neu- und auch Bestandsanlagen verbindlich im EEG festgeschrieben. Die Festsetzung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) im Bebauungsplan nach § 9 BauGB ist rechtlich –bislang– nicht möglich, da der Festsetzungskatalog des § 9 BauGB hierzu keine Festsetzungsmöglichkeit vorsieht.

5 PLANINHALT

5.1 ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

5.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

Durch das mit der Planung verfolgte städtebauliche Ziel, die Zulässigkeit von mehreren Windenergieanlagen (WEA) in Form eines Windparks zu regeln, soll für die Bauflächen im Plangebiet als zulässige Art der Nutzung ein „Sonstiges Sondergebiet“ (SO) gemäß § 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Windpark“ festgesetzt werden.

Da die geplanten Windenergieanlagen funktionsbedingt nur einen geringen punktuellen Flächenanspruch haben, sollen die nicht für die Windenergienutzung benötigten Flächen im SO „Windpark“ auch weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt werden (Nutzungsüberlagerung). Zur Vermeidung von zusätzlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, sind bauliche Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, im gesamten SO „Windpark“ unzulässig (textliche Festsetzung Nr. 1).

5.1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

Zeichnerische Festsetzungen zur Bestimmung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung sind nicht Bestandteil der Planzeichnung. Das Maß der baulichen Nutzung wird über textliche Festsetzungen der zulässigen Größe der Grundfläche baulicher Anlagen bestimmt.

5.1.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 ABS. 1 BAUNVO)

Da angemessene Spielräume bei der Konkretisierung der Planung gewahrt werden sollen, erfolgt mittels Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO eine eingeschränkte flächenhafte Festsetzung der durch Turm und Fundament überbaubaren Flächen.

Grundlage für die Abgrenzung der überbaubaren Flächen für Windenergienutzung ist die Schaffung der Rahmenbedingungen für eine optimierte Ausnutzung der Windenergiepotenziale im Plangebiet unter Berücksichtigung der spezifischen lokalen Gegebenheiten und Bindungen.

Folgende Kriterien wurden für die Festlegung der Baugrenzen herangezogen:

1. Einhaltung eines Mindestabstands von 1.000 m zu Siedlungsrändern bzw. zu sonstigen Wohngebäuden in Gebieten nach §30 bzw. §34 BauGB;
2. Einhaltung von Mindestabständen zur äußeren Begrenzung des Plangebietes bzw. des Sondergebiets (Beachtung der Vorgabe, dass die Rotorspitze die Grenze des Plangebiets bzw. des SO-Gebiets nicht überschreiten darf [vgl. BVerwG-Urteil 4C 11.04]).

Mit der verbindlichen Festsetzung der überbaubaren Flächen, wird zugleich die WEA-Nutzung auf den benachbarten Flurstücken im Plangebiet ausgeschlossen. In Anbetracht der Zielstellung, eine substantielle bzw. optimierte WEA-Nutzung (Optimierung der Windausbeute) im gesamten Plangebiet zu ermöglichen und zu steuern, ist dies ein legitimes städtebauliches Erfordernis. Der Bebauungsplan soll einen „Wildwuchs“ von WEA ausschließen und im Sinne einer Feinabstimmung, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, konkretisierende Festsetzungen treffen.

5.1.4 VERKEHRSLÄCHEN (§9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

Die im Geltungsbereich vorhandenen Hauptverbindungswege werden als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die bestehenden Verkehrsflächen sichern eine ausreichende Erschließung des SO „Windpark“.

5.1.5 GRÜNFLÄCHEN (§9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)

Innerhalb des Geltungsbereiches bestehende flächige Gehölzgruppen werden als Grünflächen i.V.m. mit einer Erhaltungsbindung (sh. Kap. 5.1.7) festgesetzt und somit grundsätzlich vor einer möglichen unmittelbaren Überbauung bei Vorhabenrealisierung geschützt.

5.1.6 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALDFLÄCHEN (§9 ABS. 1 NR. 18A UND B BAUGB)

Eine zeichnerische Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft und Waldflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a und b BauGB entfällt in der weiteren Planung zum BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“, da der LK Prignitz Sb Bauordnung, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, darauf hingewiesen hat, dass alle Anlagenteile (auch fliegende [Rotor]) innerhalb der Grenzen des Sonstigen Sondergebietes liegen müssen.

Innerhalb der vom Sonstigen Sondergebiet überlagerten Flächen für die Landwirtschaft, ist die Errichtung von Nebenanlagen auch über die festgesetzten Baugrenzen hinaus möglich. Die vom Sonstigen Sondergebiet überlagerten Waldflächen sind hiervon ausgenommen und die Errichtung von Nebenanlagen, die im Zusammenhang mit der Windenergienutzung stehen, grundsätzlich unzulässig (siehe textliche Festsetzung 5.2.3).

5.1.7 BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§9 ABS. 1 NR. 25B BAUGB)

Zur Erhaltung und zum Schutz vor Beeinträchtigungen während der Bauausführung sowie zur Vermeidung von Eingriffen in den Gehölzbestand, wurde für die im Geltungsbereich bestehenden flächigen Gehölzstrukturen eine Erhaltungsbindung festgesetzt.

5.1.8 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9 ABS. 6 BAUGB)

Aus dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Gerdshagen wurde eine 20-kV-Leitung, oberirdisch in die Planung übernommen.

Aus der nachrichtlichen Übernahme der 20-kV-Freileitung ergeben sich, aufgrund der Art des geplanten Vorhabens, planerisch zu berücksichtigende Schutzbereiche, die zusätzlich als nachrichtliche Übernahme in der Planung dargestellt sind. Zur Abstimmung des erforderlichen Schutzabstandes wird der Netzbetreiber am Verfahren beteiligt und die Ergebnisse in die Planung übernommen.

Um die, der Windenergienutzung im Sonstigen Sondergebiet, entgegenstehenden Belange so weit wie möglich zu reduzieren, wird künftig eine Erdverkabelung für die betroffene 20-kV-Freileitung angestrebt.

Durch den Wasser- und Bodenverband wurden, im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, innerhalb des Geltungsbereiches gelegene Gewässer II. Ordnung mitgeteilt, die in die Planzeichnung übertragen wurden.

Zudem wurden die von den Denkmalschutzbehörden mitgeteilten Bodendenkmalvermutungsflächen innerhalb des Geltungsbereiches ebenfalls nachrichtlich in die Planung übernommen.

5.2 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

5.2.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §11 ABS. 2 BAUNVO)

Es wird das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ festgesetzt. Innerhalb des SO-Windpark zulässig sind

- Windenergieanlagen mit Dreiblattrotoren;
- Nebenanlagen, die der Messung, Steuerung, Übergabe und Fortleitung elektrischer Energie dienen;
- bauliche Nebenanlagen, die dem Aufbau, dem Betrieb, der Unterhaltung und dem Abbau der Windenergieanlagen dienen;
- land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, mit Ausnahme von baulichen Anlagen.

5.2.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §16 BAUNVO)

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windpark“ ist die Errichtung von bis zu 9 Windenergieanlagen zulässig.

Die maximal zulässige Grundfläche der dauerhaft vollversiegelten Fundamente je Windenergieanlage darf 700 m² nicht überschreiten.

Erforderliche Nebenanlagen (Kranstellfläche und Trafostation) dürfen je Windenergieanlage eine maximal zulässige dauerhafte Grundfläche von 2.500 m² nicht überschreiten.

Zusätzlich erforderliche Verkehrsflächen zur Erschließung der künftigen Windenergieanlagenstandorte dürfen eine maximal zulässige Grundfläche von 15.000 m² nicht überschreiten.

Temporär beanspruchte Bauflächen während der Errichtung der Windenergieanlagen sowie erforderlicher Nebenanlagen, sind nach Fertigstellung der Bauarbeiten wieder in ihren Ausgangszustand zu versetzen.

Die maximal zulässige bauliche Höhe erforderlicher Nebenanlagen darf 10,0 Meter nicht überschreiten.

5.2.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§9 ABS.1 NR. 2 BAUGB I.V.M. §23 ABS. 3 BAUNVO; §9 ABS. 1 NR. 2A BAUGB I.V.M. §87 ABS. 2 BBGBO)

Festgesetzte Baugrenzen gelten nur für den Turm und das Fundament der Windenergieanlagen und sind nicht auf andere Vorhaben anzuwenden. Sie dürfen durch die Rotoren der Windenergieanlagen um bis zu 87,50 Meter überschritten werden, jedoch nur innerhalb der festgesetzten Baugebietsgrenze.

Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO (Trafostation, Kranstellfläche) sowie Zuwegungen sind im Sonstigen Sondergebiet auch außerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausgenommen sind Waldflächen im Geltungsbereich, innerhalb derer die Errichtung von Nebenanlagen, die im Zusammenhang mit der Windenergienutzung stehen, grundsätzlich unzulässig ist.

Die Tiefe der Abstandsfläche um die Turmachse entspricht dem Radius der kreisförmigen Projektionsfläche, die von den Rotorspitzen beschrieben wird.

5.2.4 GRÜNFESTSETZUNGEN (§ 1A ABS. 1 UND § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

Im Sondergebiet ist eine Befestigung von Wegen, Zufahrten und Kranaufstellflächen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

5.2.5 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 87 BBGBO)

Für den Anstrich von Mast (mit Ausnahme der untersten 25m des Mastes), Gondel, Spinner, Nabe und Rotorblätter ist die Farbe weiß oder grau (RAL-Farben 7035, 7036, 7038, 9001, 9002, 9003, 9010 und 9016) unter Beachtung der Vorschriften gemäß AVV-Kennzeichnung zu verwenden. Es dürfen bei den Windenergieanlagen nur matte Farben verwendet werden.

5.2.6 HINWEISE

1. DENKMALSCHUTZ

Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen

Um die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale zu ermitteln, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, gem. §§ 2 (1) und 16 (5) UVPG sowie § 2 Abs. 4 BauGB eine Prüfung erforderlich. Mittels einer Prospektion (als anerkannte Prüfmethode) ist zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen.

Denn Bodendenkmale sind nach BbgDSchG (GVBl. Bbg. 9, 215 ff vom 24. Mai 2004) §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).

Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine

Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Allgemeine Auflagen

Grundsätzlich können während der Bauausführung im gesamten Vorhabenbereich - auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmale und Bodendenkmalvermutungsflächen - noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. Gemäß § 11 (1) und (3) BbgDSchG sind bei Erdarbeiten entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß § 11 (3) BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die Kosten der fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren der Veranlasser des o.g. Vorhabens (BbgDSchG § 7 <3>). Der Veranlasser bzw. die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

2. BODENSCHUTZ

Werden während der Erdarbeiten im anstehenden Boden bzw. Bodenaushub organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich Farbe, Geruch oder Konsistenz festgestellt, die Anzeichen für das Vorhandensein umweltgefährdender Stoffe sein können, ist unverzüglich die UBB des LK Prignitz zu informieren, damit die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können (§ 31 Abs. 1 BbgAbfBodG). Die Anzeigepflicht besteht für Verursacher bzw. dessen Gesamtrechtsnachfolger, Grundstückseigentümer, Inhaber der tatsächlichen Gewalt (Mieter, Pächter) sowie frühere Eigentümer, wenn das Grundstück nach dem 01.03.1999 übertragen wurde. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn die anzeigende Person sich selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

3. GEWÄSSERSCHUTZ

Die Flächen im Geltungsbereich sind teilweise dräniert. Es gilt das Meliorationsanlagen-gesetz. Ein Überbauen von Meliorationsanlagen ist im Interesse des Erhalts der Funktionsfähigkeit dieser Anlagen sicher auszuschließen.

Sollten Rohrleitungen oder Dränagen durch die Herstellung der Fundamente der Windkraftanlage bzw. die Verlegung der Energie- und Steuerkabel beschädigt werden, sind diese umgehend zu reparieren und wieder funktionstüchtig herzustellen.

Bei der Nutzung von bestehenden Wegen, die Gewässer II. Ordnung kreuzen, ist zu prüfen, ob die Durchlässe bzw. Rohrleitungen für ein Überfahren mit Schwerlasten geeignet sind bzw. ob die Durchlassbreite ausreichend ist. Querungen sind diese möglichst im rechten Winkel vorzunehmen. Der Abstand dabei muss zwischen Sohle bzw. Rohrleitungskante mindestens 1,50 m betragen.

Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen an Gewässern (in einem Abstand von bis zu 5 Metern beidseitig ab Böschungsoberkante bzw. Rohrscheitel der

Gewässer) bedarf der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde (z.B. Überfahrten, Zuwegungen oder Kabelverlegungen).

Während der Baumaßnahme entstandene Schäden an den Gewässern II. Ordnung sind unverzüglich dem Wasser- und Bodenverband "Prignitz" anzuzeigen und nach Beendigung der Baumaßnahme nach den a.a.R.d.T. zu beheben.

Für Kompensationsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung ist die Zustimmung des Wasser- und Bodenverbandes "Prignitz" und der Unteren Wasserbehörde des LK Prignitz einzuholen.

4. MUNITIONSSCHUTZ

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder Polizei anzuzeigen.

5. GEHÖLZSCHUTZ

Die bestehenden Gehölzstrukturen im Geltungsbereich unterliegen der Baumschutzverordnung des Landkreises Prignitz und sind bei Durchführung der Bauarbeiten vor Beschädigungen zu schützen. Für unvermeidbare Eingriffe oder Gehölzrodungen im Rahmen des sich anschließenden Baugenehmigungsverfahrens ist ein Genehmigungsantrag bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz zu stellen.

6. ARTENSCHUTZ

V1 - BAUZEITENREGELUNG BRUTVÖGEL

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die, im Umfeld des Vorhabens vorkommenden, wildlebenden europäischen Vogelarten ist folgende Bauzeitenregelung zu beachten:

Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung von WEA sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. - 27.02. eines Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen an einer Anlage, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung darf nicht länger als eine Woche betragen.

Baumaßnahmen können innerhalb der Brutzeit (01.03. bis 31.08.) nur durchgeführt werden, wenn auf den betroffenen Bauflächen spätestens mit Beginn der Brutzeit am 01.03. die Anlage von Schwarzbrachen erfolgt. Die Schwarzbrachen sind anschließend, durch regelmäßige Bewirtschaftung (wöchentlich), bis zum Beginn der Baumaßnahmen funktionstüchtig zu erhalten.

Im Rahmen der Überwachung gem. § 4c BauGB sind durch eine ökologische Baubegleitung wöchentliche Kontrollen zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit durchzuführen und entsprechende Protokolle anzufertigen.

V2 - SCHUTZMAßNAHMEN NACH ABSCHNITT 2 ANLAGE 1 ZU § 45B ABS. 1 BNATSCHG

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Rotmilan und Schwarzmilan, stehen Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 BNatSchG zur Verfügung.

Durch kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting) außerhalb des zentralen Prüfbereichs der betroffenen Arten können weitere Schutzmaßnahmen entfallen. Sofern eine Verschiebung von Standorten außerhalb des zentralen Prüfbereichs nicht möglich ist, sind, unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern, effektive Schutzmaßnahmen aus dem Katalog nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 BNatSchG anzuordnen, wie Antikollisionssysteme, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten oder phänologiebedingte Abschaltungen.

Sollte eine erneute Bestandserfassung zu einem späteren Zeitpunkt keine Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvögel mehr feststellen können oder deren Brutvorkommen an

anderer Stelle verorten, können die Schutzmaßnahmen angepasst werden bzw. entfallen.

V3 - SENKUNG DER ATTRAKTIVITÄT VON HABITATEN IM MASTFUßBEREICH

Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelfallspezifisch anzupassen.

V4 - ABSCHALTZEITEN UND DAUERERFASSUNG AUF GONDELHÖHE

Auf Grund der Lage des Geltungsbereiches des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ in besonderen Fledermausfunktionsräumen, sind zur Vermeidung eines deutlich erhöhten Tötungsrisikos schlaggefährdeter Fledermausarten vorsorgliche Abschaltzeiten zu beachten. Die in den Sonstigen Sondergebieten geplanten Windenergieanlagen sind im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. unter Berücksichtigung folgender Parameter abzuschalten:

- 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- Windgeschwindigkeit ≤ 6 m/s;
- Lufttemperatur $\geq 10^\circ$ C
- Niederschlag $\leq 0,2$ mm/h

In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus).

V5 - BAUZEITENBESCHRÄNKUNG UND TEMPORÄRER REPTILIENSCHUTZZAUN

Zum Schutz der Zauneidechse vor Beeinträchtigungen durch baubedingte Individuenverluste, ist folgende Regelung zu beachten:

Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb des Aktivitätszeitraums von Zauneidechsen, d.h. außerhalb des Zeitraums vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres durchzuführen.

Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind nur zulässig, wenn ein Reptilienschutzzaun vor Beginn der Aktivitätszeit (spätestens zum 31.03. eines Jahres) errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten wird.

Der Zaun ist, im Rahmen der Umweltüberwachung durch eine ökologische Baubegleitung, im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z.B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

V6 - BAUZEITENBESCHRÄNKUNG UND TEMPORÄRER AMPHIBIENSCHUTZZAUN

Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich außerhalb der Wanderungszeiten von Amphibien, d.h. außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 15.08. zulässig.

Bauarbeiten innerhalb der o.g. Wanderungszeit von Amphibien sind nur zulässig, wenn geeignete Vermeidungsmaßnahmen z.B. in Form von Amphibienschutzzäunen durchgeführt werden.

Amphibienschutzzäune sind vor der Wanderungszeit zu errichten und müssen bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten werden. Die Maßnahmen sind von Amphibienexperten durchzuführen und als Dokumentation (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) bis spätestens zum 01.03. des Baujahres dem LfU vorzulegen.

7. IMMISSIONSSCHUTZ

V7 - ABSCHALTAUTOMATIK ZUR BEGRENZUNG DER BESCHATTUNGSDAUER

Aufgrund der berechneten Überschreitungen von Immissionsrichtwerten der zulässigen Beschattungsdauer ist die Abschaltung der neu geplanten WEA über eine Abschaltautomatik zu steuern. Über die Programmierung einer Abschaltautomatik werden die Windenergieanlagen zu den Uhrzeiten abgeschaltet, zu denen ein durch sie hervorgerufener Schattenwurf an einem Immissionspunkt zu einer (weiteren) Überschreitung der Immissionsrichtwerte führt. Abschaltautomatiken sind so zu programmieren, dass alle betroffenen Bereiche (Fenster, Balkone usw.) an allen relevanten Immissionspunkten im schattenkritischen Bereich berücksichtigt werden. In der Regel geschieht dies über die Erfassung betroffener Fassaden. Aus den hier (für punktförmige Rezeptoren) angegebenen Zeiten kann nicht direkt abgeleitet werden, wie viele Minuten die betreffende WEA tatsächlich abgeschaltet werden muss.

Betroffene Gebäudebereiche mit nur seltener oder kurzzeitiger räumlicher Nutzung (z.B. Abstellräume, Toiletten o. ä.) sind in der Regel nicht zu berücksichtigen. Schlafräume, Wohnräume oder Küchen dagegen sind im Allgemeinen zu den fraglichen Tageszeiten wesentliche Aufenthaltsorte der Bewohner. Das erlaubte Kontingent der tatsächlich auftretenden Beschattungszeit (unter Berücksichtigung von Bewölkungsereignissen mit diffusem oder keinem Schattenwurf) pro Immissionsort beträgt 8 Std. / Jahr, welches über einen zusätzlichen Bestrahlungsstärkesensor erfasst und berücksichtigt werden kann, jedoch im Rahmen der Schattenwurfprognose nicht bewertet wurde. Der Sensor bewirkt einen Weiterbetrieb der Anlagen bei Umgebungshelligkeiten, in denen kein Schattenwurf auftritt (z. Bsp. bei $I < 120 \text{ W/m}^2$). Darüber hinaus können sichtschatende Objekte wie dauerhafter Bewuchs, Nebengebäude usw. einen Schattenwurf verhindern, wodurch auf eine Abschaltung für das jeweilige Gebäude verzichtet werden kann. Dies kann am einfachsten nach Errichtung der Anlage mit entsprechenden Fotos dokumentiert und berücksichtigt werden.

V8 - ABSCHALTZEITEN ZUR STEUERUNG DER SCHALLIMMISSIONSPEGEL

Aufgrund der Ergebnisse der Schallimmissionsprognose sind die geplanten WEA mittels angepasster Betriebsmodi demnach so zu betreiben, dass sie in der Nacht maximal den nachfolgend aufgeführten Immissionsbeitrag an den Immissionsorten leisten:

IO 14 und 15: 27 dB(A)

IO 18 bis 24: 30 dB(A)

Die zur Einhaltung der zulässigen Richtwerte erforderlichen Betriebsmodi können aus Tabelle 18 der als Anlage beigefügten Schallimmissionsprognose entnommen werden.

8. NATURSCHUTZ

Das Verlegen oberirdischer und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen im Außenbereich bedarf der Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG, die bei der UNB des LK Prignitz zu beantragen ist.

Der Ausbau von Wegen, zur Erschließung des Geltungsbereiches und zur Anlieferung der Anlagen, im Außenbereich bedarf der Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG, die bei der UNB des LK Prignitz zu beantragen ist.

6 UMWELTBERICHT

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 ist eine Umweltprüfung durchzuführen und in Form eines Umweltberichtes darzulegen. Im Umweltbericht wird das umweltrelevante Abwägungsmaterial sachgerecht aufbereitet und dokumentiert, in welcher Weise die Umweltbelange im Rahmen der planerischen Abwägung berücksichtigt worden sind.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Nr. 2 Satz 2 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum B-Plan Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ und wird als Anlage zur Begründung geführt.

7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1 UMWELT

Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt werden auf der Grundlage des zu erarbeiteten Umweltberichtes untersucht und mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Teileingriffen sowie erforderliche Kompensationsmaßnahmen für die unvermeidbaren planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft formuliert.

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes werden, so weit wie möglich, mittels textlicher Festsetzung im Bebauungsplan aufgenommen und damit hinsichtlich ihrer Umsetzung sichergestellt. Die Umsetzung von Maßnahmen außerhalb des Plangebiets sowie von Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase soll entsprechend § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB durch einen (städttebaulichen) Vertrag zwischen Vorhabenträgerin und der Gemeinde Gerdshagen rechtlich abgesichert werden.

7.2 IMMISSIONSSCHUTZ

Eine detaillierte Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Immissionen auf die Schutzgüter des Naturhaushalts, kann dem, als Anlage geführten, Umweltbericht entnommen werden.

7.2.1 LÄRM

Für das geplante Vorhaben wurde eine Schallimmissionsprognose² erstellt, aus der die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung hervorgeht. Es wurde untersucht, ob die Immissionsrichtwerte (IRW) der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) i.V.m. dem Erlass des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschemissionsprognose eingehalten werden. Eine detaillierte Methodik- und Ergebnisdarstellung ist im Umweltbericht enthalten sowie der Schallimmissionsprognose, die als Anlage 6.6 zum Umweltbericht geführt wird. Als Ergebnis der Schallimmissionsprognose, wurde die Vermeidungsmaßnahme V8 – *Abschaltzeiten zur Steuerung der Schallimmissionspegel* als Hinweis zum Immissionsschutz in den Bebauungsplan aufgenommen.

7.2.2 INFRASCHALL

Tieffrequente Geräusche und Infraschall sind bei Windenergieanlagen zwar messtechnisch nachweisbar, jedoch für den Menschen weder hörbar noch, nach überwiegender Meinung der Experten, schädlich. Weiterhin werden Windenergieanlagen infraschallentkoppelt aufgebaut, so dass Infraschall nur in unmittelbarer Nähe einer Windenergieanlage vorhanden ist (vgl. BayVGH, 31.10.2008) bzw. moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem belästigenden Ausmaß nicht erzeugen (vgl. OVG Lüneburg, 18.05.2007).

In einer vom Bundesumweltministerium beauftragten Studie (September 2011) wird bestätigt, dass alle derzeit vorliegenden Infraschallmessungen übereinstimmend zeigen, dass der Infraschall von WEA auch im Nahbereich der Anlagen (100 – 250 m Entfernung) deutlich unterhalb der menschlichen Hörschwelle und damit auch deutlich unterhalb einer denkbaren

² Ramboll Deutschland GmbH „Schallimmissionsprognose für neun Windenergieanlagen am Standort Gerdshagen (Brandenburg)“, 26.01.2024, Bericht Nr. 23-1-3065-003-NSI

Wirkschwelle liegt. Ein umfangreiches Messprojekt zwischen 2013 und 2015 der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg hat hier ebenfalls eindeutige Ergebnisse ermittelt.

7.2.3 SCHATTEN

Die sogenannten bewegten Schatten und die als Disco-Effekt bezeichneten periodischen Lichtreflexionen fallen als „ähnliche Umwelteinwirkungen“ i.S. des § 3 Abs. 3 BImSchG ebenfalls unter den Begriff der Immissionen.

Der durch den Windenergieanlagenrotor verursachte periodische Schattenwurf wurde mittels einer Schattenwurfprognose³ für verschiedene Jahreszeiten untersucht und daraus die zu erwartende Verschattungsdauer der Wohngebäude (Immissionsorte) im Umfeld des Plangebiets entsprechend errechnet. Eine detaillierte Methodik- und Ergebnisdarstellung ist im Umweltbericht enthalten sowie der Schattenwurfprognose, die als Anlage 6.5 zum Umweltbericht geführt wird. Als Ergebnis der Schattenwurfprognose, wurde die Vermeidungsmaßnahme V7 – *Abschaltzeiten zur Begrenzung der Beschattungsdauer* als Hinweis zum Immissionsschutz in den Bebauungsplan aufgenommen.

7.2.4 EISWURF

Moderne Windenergieanlagen können Eisansatz i.d.R. mittels Sensoren erkennen und schalten automatisch ab, um Eiswurf zu vermeiden. Nach DIN 1055-5:1975-06, Abschnitt 6 beträgt der Eiswurfbereich in nicht besonders eisgefährdeten Regionen maximal 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe). Die abschließenden Vorgaben hierzu werden im Baugenehmigungsverfahren festgelegt, welches dem Bebauungsplan nachgelagert ist.

7.2.5 LICHTREFLEXIONEN

Das Auftreten von Lichtreflexionen durch Spiegelung des Sonnenlichts auf den Rotorblättern soll durch die textliche Festsetzung (Nr. 5) hinsichtlich der Farbgebung und dem matten Anstrich der Rotorblätter weitgehend vermieden werden. Hierzu werden bestimmte RAL-Farben (Farbregister, Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung Bonn und St. Augustin 1998) und eine matte Glanzrate (<30% gemäß DIN 67530/ISO 2813 – Reflektometer als Hilfsmittel zur Glanzbeurteilung an ebenen Anstrich- und Kunststoffoberflächen – Institut für Normierung e.V. Berlin, 1978) vorgegeben. Hierdurch wird die Intensität möglicher Lichtreflexe minimiert und nach heutiger Kenntnis und Einschätzung kann davon ausgegangen werden, dass durch Lichtreflexionen bei den Windenergieanlagen keine schädlichen Umweltauswirkungen i.S. des BImSchG ausgehen.

7.2.6 TAGES- UND NACHTKENNZEICHNUNG

Für die Tageskennzeichnung gibt es unterschiedliche Möglichkeiten. Grundsätzlich kommt entweder Xenon-Licht, LED (weißes Licht) oder auch die farbige Kennzeichnung der Rotorblätter in Betracht. Für die Nachtkennzeichnung wird in aller Regel ein Gefahrenfeuer auf der Gondel (rot blinkende, gedoppelte Blitzlichter) verwendet.

In der Studie „Akzeptanz und Umweltverträglichkeit der Hinderniskennzeichnung von Windenergieanlagen“ (Abschlussbericht des BMU-Forschungsvorhabens, 30.04.2010) wurden die Auswirkungen der unterschiedlichen Kennzeichnungen einschließlich der synchronisierten und sichtweitenregulierten Kennzeichnungen untersucht. Die Anwohner fühlen sich durch die Landschaftsveränderung und die Geräusche von Anlagen beim Neubau von Anlagen stärker belästigt als durch die erforderlichen Hinderniskennzeichnungen. Eine erhebliche Belästigung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) allein durch die Kennzeichnungen wurde in der Studie nicht nachgewiesen. Zur Minimierung der Auswirkungen wird der Verzicht auf eine Xenon-Befeuern empfohlen. Nach den aktuellen Empfehlungen sind auch die Schaltzeiten und Blinkfolgen des eingesetzten Gefahrenfeuers in einem Windpark sinnvollerweise zu synchronisieren. Die Wirkung des Gefahrenfeuers kann damit zwar für den Betrachter ggf. intensiver werden, jedoch wird eine unruhige Wirkung vermindert.

³ Ramboll Deutschland GmbH „Schattenwurfprognose für neun Windenergieanlagen am Standort Gerdshagen (Brandenburg)“, 17.01.2024, Bericht Nr. 23-1-3065-003-SSi

Eine Minderung der Störwirkungen ist zudem mit einer sichtweitenabhängigen Lichtstärkenreduzierung zu erzielen. Dies bedeutet, dass die Lichtstärke des Gefahrenfeuers bei Sichtweiten über fünf Kilometer auf 30 % reduziert wird, bei Sichtweiten über zehn Kilometer auf 10 %.

Für den geplanten Windpark wird in Kenntnis dieser Ergebnisse eine Tageskennzeichnung mit rot-weißen Blattspitzen angestrebt. Die Nachtbefeuerung der Anlagen soll synchronisiert werden sowie mit einer Sichtweitenregulierung ausgestattet werden. Eine Umrüstung auf eine zukünftig ggf. rein bedarfsgerechte Kennzeichnung (Radar) kann optional in den Regelungen eines städtebaulichen Vertrags aufgenommen werden. Die permanente nächtliche Befeuerung von Windenergieanlagen kann möglicherweise zukünftig entfallen, da bereits verstärkt innovative Radarsysteme für die automatische Überwachung des Flugverkehrs eingesetzt werden.

Die Gemeinde wird die Vorhabenträgerin dazu anregen, bei Marktreife und Zulassung solcher Überwachungssysteme, diese auch nachträglich auf den Anlagen einzusetzen. Damit kann dem erforderlichen Minimierungsgebot auch zukünftig Rechnung getragen werden.

7.2.7 BRANDSCHUTZ

Im Rahmen des sich anschließenden Baugenehmigungsverfahrens kann durch entsprechende Sicherheitsauflagen sichergestellt werden, dass die Brandgefahr der Windenergieanlagen bedarfsgerecht minimiert wird (z.B. automatische Löscheinrichtungen, Selbstabschaltssysteme).

Generell ist davon auszugehen, dass die typabhängigen Löschsyste­me innerhalb der WEA im Bedarfsfall dementsprechend reagieren. Ansonsten wird ein kontrolliertes Abbrennen der Anlage (ohne Löschversuche von außen) erfolgen müssen. Bei Bedarf können weitergehende Regelungen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgegeben werden, auf der Ebene des Bebauungsplans besteht diesbezüglich, in Anbetracht der besonderen Sachlage, kein detaillierter Regelungsbedarf. Mittels der textlichen Festsetzung Nr. 1 wird zudem sichergestellt, dass im Plangebiet keine weiteren baulichen Anlagen errichtet, werden dürfen. Daher besteht diesbezüglich auch kein weiterer Schutzbedarf.

Im städtebaulichen Vertrag mit der Vorhabenträgerin wird geregelt, dass die Vorhabenträgerin für die Erschließung und Erschließungsanlagen verantwortlich ist und deren Kosten im vollen Umfang trägt. Hierzu zählt nach derzeitiger rechtlicher Auffassung auch die Löschwasserversorgung.

7.3 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Gemäß § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB ist eine Umnutzung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um den Belang in der gemeindlichen Abwägung angemessen zu berücksichtigen, soll auf den nicht von WEA beanspruchten Flächen des Sonstigen Sondergebietes weiterhin eine land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung möglich sein.

Zudem wird durch die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sowie textliche Festsetzungen sichergestellt, dass die Errichtung baulicher Anlagen sowie von Nebenanlagen in den im Sonstigen Sondergebiet gelegenen Waldflächen grundsätzlich unzulässig ist.

Da WEA lediglich punktuell mit Flächeninanspruchnahmen verbunden sind, stehen die überwiegenden Flächen für die Land- und Forstwirtschaft weiterhin einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

7.4 KOSTEN UND FINANZIERUNG

Auf Grundlage von § 11 BauGB sollen Regelungen hinsichtlich der Übernahme von Planungskosten sowie Folgekosten in Verbindung mit der Aufbereitung und Umsetzung des Bebauungsplans (z.B. Erschließungsleistungen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) in Form von städtebaulichen Verträgen zwischen der Gemeinde Gerdshagen bzw. dem Amt Meyenburg und der Vorhabenträgerin festgelegt werden.

8 FLÄCHENBILANZIERUNG

In der nachfolgenden Tabelle sind die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ beabsichtigten Nutzungen anteilig für den Geltungsbereich aufgeführt.

Tabelle 1 Flächenbilanzierung zum Bebauungsplan Nr.9 „Windpark Rapshagen Nord“

NUTZUNG	FLÄCHE IN M ²	%-ANTEIL GELTUNGSBEREICH
Sonstiges Sondergebiet „Windpark“	1.200.244	94,7
Verkehrsflächen, öffentlich	4.204	0,3
Grünflächen	63.077	5,0
GELTUNGSBEREICH	1.267.525	100,0

9 VERFAHREN

Auf der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Gerdshagen am 13.10.2022 wurde mit Grundsatzbeschluss 10/2022 dem Vorhaben durch die Gemeindevertretung zugestimmt.

Auf der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Gerdshagen am 24.11.2022 wurde mit Beschluss 18/2022 der Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung Gerdshagen gefasst.

Mit Schreiben vom 24.01.2023 wurde eine landesplanerische Anfrage gem. Art 12 Landesplanungsvertrag an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL), zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung, gestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit dem Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, erfolgte im Zeitraum 12.06.2023 bis 14.07.2023.

10 ANLAGEN

10.1 UMWELTBERICHT

ZUR 7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE GERDSHAGEN SOWIE ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 9 „WINDPARK RAPSHAGEN NORD“, GMT-PLAN GMBH, APRIL 2024